

Gemeinschaft erleben – Sicherheit für alle Gäste

Unser Schutzkonzept für Kinder, Jugendliche, Familien und Gruppen



Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Stand 16.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	3
Präambel / Unser Selbstverständnis als DJH BW	3
Unsere Gäste und Zielgruppen / Unser Angebot	4
Die DJH BW Mitarbeitenden und Jugendherbergen	5
Der Mensch / Die Gemeinschaft	5
Sinn und Aufgabe des Schutzkonzeptes	5
Öffentlichkeitsarbeit	6
2. Prävention	6
Personalauswahl / Bewerbungsgespräch	6
Sensibilisierung / Qualifizierungsmodule	7
3. Verhaltenskodex	7
Regeln zum Umgang und Wahrung persönlicher Grenzen	8
Selbstverpflichtungserklärung	9
Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeit	10
Arbeitsrechtliche Anforderungen	10
4. Intervention	11
Risikoanalyse	11
Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch	14
Allgemeine Regeln für den Ernstfall	15
Informationskette / Notfallplan / Kontakte	16
5. Auswertung von Vorfällen	17
Dokumentation	17
Aufarbeitung des Vorfalls / Ungeklärter Verdachtsfall	18
Ausgeräumte Verdachtsfälle	19
6. Handlungsleitfaden Umsetzung	20
7. Überprüfung auf Aktualität	22

1. Leitbild

Präambel

Der DJH Landesverband Baden-Württemberg e.V. (DJH BW) ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein und anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unsere Zielgruppen sind Familien, Freizeitgruppen und Schulen als Säulen der Gesellschaft.

Das Schutzkonzept bezieht sich auf alle Gästegruppen und ebenfalls auf Mitarbeitenden in den Jugendherbergen. Das Schutzkonzept nimmt dabei nicht nur Sachverhalte bei sexuellem Übergriff in den Blick, sondern auch bei Themen wie bspw. Fremdenfeindlichkeit, Übergriffe gegenüber Frauen, sexuelle Beleidigung von Mitarbeitenden, Antisemitismus und Diskriminierung. Hierzu gehören auch psychische, körperliche und verbale Gewalt sowie Grenzüberschreitungen.

In den zurückliegenden Jahren wurden in der Gesellschaft immer wieder Fälle von Fehlverhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen öffentlich, in denen u.a. Vernachlässigungen, aber auch sexueller Missbrauch Gegenstand waren. Demnach liegt auf diesem Thema ein besonderer Fokus und es versteht sich von selbst, dass alle, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Gäste, Mitarbeitende und Partner), aber auch sonst verantwortliche Personen, dafür Sorge zu tragen haben, Gefährdungen des Kindeswohls vorzubeugen und ihnen entgegenzutreten sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Durch das vorliegende Schutzkonzept zeigt das DJH BW nach Innen und Außen die besondere Bedeutung dieses Selbstverständnisses, indem sie verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser integralen Anforderungen schafft. Aus alledem ergibt sich für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, den hieraus resultierenden Schutzauftrag, wie er u.a. in §8 a SGB XIII fixiert ist, ernst zu nehmen und umzusetzen.

Unser Selbstverständnis als DJH BW

Das Deutsche Jugendherbergswerk ist seit 1909 Teil der Jugendhilfe. Ausgehend von der Idee und Geschichte des DJH BW tragen wir in unserer täglichen Arbeit eine besondere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen und für den Schutz vor Gewalt in unseren Jugendherbergen. Ein achtsamer Umgang mit den Gästen, die in den Jugendherbergen des DJH BW betreut werden, gehört zum originären Selbstverständnis unseres Handelns. Auch den tätigen Personen gegenüber trägt der Dienstgeber eine besondere Fürsorgepflicht. Wir wollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene stärken, schützen und unterstützen, um eine friedvolle Gemeinschaft erleben zu können. Dieser Verantwortung will sich das DJH BW mit einem klaren Konzept zum Kinder- und Jugendschutz stellen und dieses stetig weiterentwickeln.

Die Jugendherbergen des DJH BW sind Orte des Vertrauens. Vertrauen, das uns von den Kindern und Jugendlichen, den Eltern und der Gesellschaft entgegengebracht wird. Dies bringt eine große Verantwortung mit sich, der wir mit großem Respekt und einem klaren pädagogischen Konzept begegnen, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Es basiert auf den in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinder- und Jugendrechten und dem baden-württembergischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Dementsprechend ist darin sowohl den Beteiligungs- und Förderungsrechten als auch den Schutzrechten Rechnung getragen. Partizipation spielt dabei eine wichtige Rolle, um Beschwerdemöglichkeiten auch im Alltag zu verankern und das Wissen darum, zu kommunizieren und immer wieder aufzufrischen, ist eine Herausforderung, der wir uns zuversichtlich stellen.

Mitarbeitende im DJH BW und vor allem die pädagogischen Fachkräfte im direkten Erleben und Arbeiten mit unseren Gästegruppen setzen sich regelmäßig mit dem einheitlichen Verständnis von Nähe und Distanz auseinander.

In den Teams herrscht eine offene Kommunikationskultur, in der Fehler als Lernchancen gesehen werden und die Kompetenzen und Aufgaben aller klar definiert sind. Die Führungskultur im DJH BW ist demokratisch mit transparenten Entscheidungsstrukturen und Hierarchien, der Umgang mit den Mitarbeitenden aufmerksam und fürsorglich.

Es ist das Ziel unserer Arbeit, einen Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen zu leisten. Dies tun wir, in dem wir mit unseren Angeboten nachhaltiges Lernen ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um soziales, kulturelles, interkulturelles oder politisches Lernen handelt. Wir ermöglichen dies durch ein altersgerechtes Umfeld, in dem positive (außerschulische) Erfahrungen chancengleich ermöglicht werden. Denn wirklich nachhaltiges Lernen gelingt durch das Machen von Erfahrungen und durch das Zusammenspiel von produktivem Tun und Reflexion. In unserer zunehmend heterogenen Gesellschaft erfüllen wir eine zentrale Aufgabe der Jugend- und Bildungsarbeit und verbessern mit unseren Bildungsangeboten die Chancengleichheit junger Menschen. Dabei zielen unsere Bildungsangebote darauf ab, neue Natur- und Gemeinschaftserfahrungen zu machen, um persönliches Lernen und persönliche Entwicklungen ebenso zu ermöglichen, wie die Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen für ein Leben in Gesellschaft. In unserer Funktion als Träger und Anbieter des non-formalen und informellen Lernens gelten dabei folgende Prinzipien: Freiwilligkeit, Motivation, Interesse, Neugierde, Sinn, Partizipation, Anerkennung, Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung. Die so erworbenen Fähigkeiten werden angelegt und in den Folgejahren vertieft. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine intakte und friedliche zukünftige Lebenswelt sowie das Recht, diese schon heute mitzugestalten. Dafür steht das DJH BW und wird mit nachhaltigen, vielfältigen, pädagogischen Angeboten für alle Altersstufen seiner Rolle gerecht. Es setzt sich dabei intensiv und nachhaltig dafür ein, dass die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglich vor jeder Art von Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, geschützt werden. Dieser Schutz gehört in den Jugendherbergen des DJH Baden-Württembergs zum Ehrenkodex, dem sich alle Mitarbeiter verpflichten.

Unsere Gäste und Zielgruppen

Die Zufriedenheit unserer Gäste und Zielgruppen ist der Maßstab für den Erfolg unserer Arbeit. Zuverlässigkeit, Toleranz und die Freude an der Gastfreundschaft bestimmen unser Handeln. Die Beziehung zu unseren Zielgruppen baut auf Vertrauen und Interesse an uns und unserer Arbeit auf. Wir bieten ihnen Rahmenbedingungen für Erholung, Entspannung und Bildung und schaffen ein soziales Umfeld für Kommunikation mit anderen und Geborgenheit in einer familiären Atmosphäre. Die Treue unserer Zielgruppen spiegelt sich auch in der Zahl unserer Mitglieder wider. Das Schutzkonzept soll hierfür den Rahmen beschreiben und sichern.

Unser Angebot

Kultur, Geschichte, Natur und das Leben in der Gemeinschaft haben einen hohen Stellenwert in unseren Angeboten. Im Rahmen unserer pädagogischen und sozialen Verpflichtung fördern wir besonders das Erleben von Werten wie Toleranz, Rücksichtnahme und die Integration ungeachtet von Herkunft, Glauben und geistigen sowie körperlichen Fähigkeiten.

Die DJH BW Mitarbeitenden

Unsere Mitarbeitenden sind unser wichtigster Erfolgsfaktor. Sie handeln wirtschaftlich und überzeugen durch Engagement, Zuverlässigkeit, Kreativität, fachliche Kompetenz sowie Qualitäts- und Verantwortungsbewusstsein. Im Umgang miteinander legen wir Wert auf Fairness, Vertrauen, Ehrlichkeit, Respekt, Wertschätzung und Toleranz. Auch hier stellt das Schutzkonzept den konzeptionellen und inhaltlichen Rahmen.

Die DJH BW Jugendherbergen

In den Jugendherbergen des DJH BW möchten wir Kinder und Jugendliche stark machen, indem wir sie in ihrer Individualität wahrnehmen, achten, fördern und ihnen Freiraum lassen für Forscherdrang, Kreativität und Abenteuer. Wir wollen Kindern und Jugendlichen Geborgenheit und Orientierung durch Regeln und Rituale geben sowie einen respektvollen Umgang miteinander gewährleisten.

Der Mensch

Damit die natürlichen Ressourcen der Umgebung pädagogische Anwendung finden, sind unsere pädagogischen Fachkräfte liebevolle Lernbegleiter und Impulsgeber, die das Selbstlernen der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Das heißt Menschen, die lebendig bleiben, die offen, kreativ und mutig sind und optimistisch nach vorne schauen.

Die Gemeinschaft

Wir wollen, dass zwischen Kindern und Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Fachkräften ein Verhältnis gegenseitiger Wertschätzung besteht. Die Zusammenarbeit zwischen allen Gruppen muss daher von Offenheit, Vertrauen und Kreativität geprägt sein. Wir ermutigen alle Beteiligten zu aktiver Mitgestaltung, damit Gäste und Mitarbeitende in den Jugendherbergen des DJH BW keinen Stillstand erfahren und wir **Gemeinschaft erleben**.

Sinn und Aufgabe des Schutzkonzepts

Das nachfolgende Schutzkonzept soll dazu beitragen, Risikofaktoren zu sichten und zu minimieren und durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Ernstfall Sicherheit zu schaffen. Wir verstehen es als Mutmacher, offensiv und transparent mit schwierigen Situationen umzugehen. Seine Alltagstauglichkeit bekommt es, indem es regelmäßig mit denen besprochen wird, an die es sich richtet – Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und Eltern. Es

- stärkt Kinder und Jugendliche,
- vermittelt Betroffenen, an wen sie sich wenden können,
- soll Mitarbeitende und Partner für das Thema „Schutz vor Gewalt“ sensibilisieren,
- sollen Mitarbeitende selbst geschützt werden,
- verpflichtet Mitarbeitende und Partner auf einen klaren Umgang mit Nähe und Distanz,
- gibt konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen vor,
- enthält Notfallpläne für den Ernstfall für alle Jugendherbergen,
- gibt eine Übersicht über die wichtigsten regionalen und überregionalen Kontakt- und Fachberatungsstellen,
- ist ein klares Signal an potenzielle Täter und Opfer, dass der Schutz vor sexueller Gewalt in unseren Jugendherbergen ernst genommen wird,
- soll unsere Beschäftigten durch verbindliche Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor falschem Verdacht schützen.

Öffentlichkeitsarbeit

Das DJH BW unterstützt die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Flyer und andere Informationsmedien werden sichtbar in den Häusern ausgelegt, eine Verlinkung zur Kampagne findet statt. Alle Interessierten Eltern, Lehrkräfte, Partner und Gäste haben Zugang zu den wichtigsten, nicht vertraulichen Bestandteilen unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts. Verantwortlich dafür ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des DJH BW. Aus diesem Bereich heraus wird ein ganzheitliches Kommunikationskonzept erarbeitet, das sowohl nach innen, wie auch außen informiert, sensibilisiert und aufklärt.

2. Prävention

In diesem Bereich werden verbindliche Maßnahmen des DJH BW zur Prävention von Gewaltfällen, insbesondere sexueller Gewalt, festgehalten. Ziel der präventiven Maßnahmen ist, Mitarbeitende in ihrer Rolle als Schützer zu stärken und mögliche Taten zu verhindern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt der jeweiligen Herbergsleitung, den verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie den Gremien des DJH BW.

Personalauswahl

Bereits vor der Einstellung von neuen Mitarbeitenden werden z.B. im Vorstellungsgespräch dem Bewerbenden unsere Leitlinien und Grundsätze zur Prävention von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen übermittelt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, die Unterschriften zur Selbstverpflichtungserklärung und dem Verhaltenskodex werden eingeholt. Mit diesen Maßnahmen soll einerseits deutlich werden, dass das DJH BW konsequent jede Form von Gewalt gegenüber Kindern- und Jugendlichen ablehnt und ahndet, andererseits sollen potenzielle Täter von der Bewerbung abgeschreckt werden. Da es sich bei Bewerbenden oft nicht um pädagogische, sondern hauswirtschaftliches oder verwaltungstechnisches Personal handelt, sind nicht immer Erfahrungswerte in der bisherigen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen vorhanden. Ausgewählte Fragen sollen dennoch die Haltung des Bewerbers gegenüber Kindern und Jugendlichen überprüfen.

Bewerbungsgespräch

Im Vorstellungsgespräch steht der allgemeine Eindruck der Bewerbenden und die Eignungsprüfung für die ausgeschriebene Tätigkeit im Vordergrund. In Ergänzung soll aber auch die Haltung der Bewerbenden gegenüber Kindern und Jugendlichen Thema sein. Folgende Beispiel-Fragestellungen können dazu herangezogen werden:

- Haben Sie schon einmal mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet? Falls ja, Motive für den Stellenwechsel erfragen.
- Sind Sie mit unseren Richtlinien zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen einverstanden? (Einholung von Führungszeugnis, Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex)
- Möglich sind auch situative Fragen („Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...“).

Sensibilisierung

Durch die Veröffentlichung und Operationalisierung des Schutzkonzepts soll zur Sensibilisierung beigetragen werden. Durch Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Beiträge über die Infoplattform sowie Team-Gespräche wird den Beschäftigten das nötige Basiswissen vermittelt.

Unsere Kooperationspersonen, Programmanbietende, Gruppenleitende, Aufsichtspersonen usw. werden durch unser Kinder- und Jugendschutzkonzept informiert und sensibilisiert.

Qualifizierungsmodule

Zusätzlich zur jährlichen Unterweisung der Mitarbeitenden im Arbeits-/und Brandschutz findet über die Unterweisungsplattform eine Belehrung zum Jugendschutzgesetz statt, welche die wichtigsten Punkte zur Sensibilisierung, Notfallplan und Ansprechpartner beinhaltet. Für jedes Haus wird ein Beratungsperson für Kinder- und Jugendschutz benannt. Dieser nimmt zusammen mit der Herbergsleitung – sofern nicht identisch – innerhalb der ersten 12 Monate nach Implementierung des Konzepts an einer Basis-Sensibilisierungsschulung teil. Qualifizierungsmodule können wie folgt sein:

- Jährliche Sensibilisierung und Unterweisung der MA im Jugendschutzgesetz
- Erstmalige Sensibilisierungsschulung für Herbergsleitung und Berater und danach eine Auffrischung alle 3 Jahre
- Trainings zur allg. Krisenbewältigung

Die Inhalte der Sensibilisierungsschulung werden an alle Mitarbeitenden in den Jugendherbergen weitergegeben. Zusätzlich erfolgen allgemeine Krisenschulungen für Mitarbeitende des Krisenteams und Einrichtungsleitungen über unseren Partner crisis consultant.

3. Verhaltenskodex

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Jugendherbergen und dem gesamten DJH BW ist ein Verhaltenskodex zu beachten. Er schafft ein Bündnis der Verantwortung und weist den Weg zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Er wird von den Herbergsleitungen kommuniziert und in regelmäßigen Abständen im Team thematisiert.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll unsere Mitarbeitenden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, sensibilisieren. Er verpflichtet zu einwandfreiem Verhalten gegenüber Gästen und anderen Mitarbeitenden und wird als verbindliche Grundlage für den Umgang mit Übergriffen, Verdachtsfällen oder Hinweisen auf sexualisierte Gewalt anerkannt. Unsere Mitarbeitenden können wir damit auch davor schützen, durch unangemessenes Verhalten oder Unwissen unter falschen Verdacht zu geraten.

Regeln zum respektvollen Umgang und Wahrung persönlicher Grenzen

- Wir sehen alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Glauben, Geschlecht, sexueller Identität und Alter als gleichwertig an. Wir lassen keinerlei diskriminierendes Verhalten zu.
- Wir verzichten auf verbal oder nonverbal abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wir treten allen Gästen und Kollegen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Wir achten und unterstützen die Grundrechte von Kindern nach der Kinderrechts-konvention der Unicef und machen auf Kinderrechtsverletzungen aufmerksam.
- Wir verpflichten uns, nach bestem Wissen und Gewissen, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der bei uns beherbergten Gäste sowie unserer Mitarbeitenden ernst.
- Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um Transparenz im Team zu schaffen und zu erhalten.
- Wir ermutigen Gäste und Mitarbeitende dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und von Situationen zu erzählen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- Wir bieten unabhängige und anonyme Kontaktmöglichkeiten und Beratungsstellen an, die entsprechenden Kontaktdaten hängen aus.
- Wir nehmen eigene Beobachtungen, Hinweise und Beschwerden von Kollegen, Gästen, Eltern und anderen Personen ernst. Jeder Verdachtsfall wird umfassend dokumentiert.
- Bei Verdachtsfällen wird durch die Herbergsleitung streng nach unseren Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall/ Notfallplan gehandelt bzw. der Vertretungsfall organisiert.
- Wir vermeiden körperliche Nähe zu Kindern- und Jugendlichen, die in unseren Jugendherbergen untergebracht sind oder uns als DJH BW anvertraut werden, die über das Begrüßen/Verabschieden, Trösten oder programmspezifische Hilfestellung hinausgehen.
- Wir pflegen keinen privaten Kontakt zu minderjährigen Gästen, weder persönlich noch telefonisch oder über soziale Netzwerke.
- Wir betreten ohne Ankündigung und Erlaubnis keine Dusch- oder Schlafräume.
- Wir fotografieren oder filmen unsere Gäste erst nach ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen. Wir fotografieren oder filmen keine minderjährigen Gäste ohne Bekleidung oder in Badebekleidung.
- Wir nehmen die Fortbildungsangebote im DJH BW zum Thema Kinder- und Jugendschutz wahr. Das DJH BW hat volles Vertrauen in seine Mitarbeitenden und steht hinter Ihnen, wenn sie sich entsprechend der geltenden Gesetze und den hier festgelegten Grundsätzen verhalten.

Selbstverpflichtungserklärung

Was sind Straftaten nach §72a Abs. 1 Satz 1 STGB VIII?

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 Satz 1 STGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und mir ist kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren derzeit gegen mich bekannt. Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, den DJH Landesverband Baden-Württemberg e.V. umgehend in Kenntnis zu setzen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeit

In unseren Jugendherbergen wird an folgenden Stellen auf Möglichkeiten hingewiesen, Verdachtsfälle zu äußern, sich als Betroffene vertrauensvoll an uns zu wenden oder bei unabhängigen, anonymen Stellen Hilfe zu finden.

- Alle wichtigen Ansprechpartner und Kontaktstellen im Zusammenhang mit Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, werden in unseren Hausmappen genannt.
- In der Jugendherberge sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an gut sichtbarer, jedoch die Intimsphäre wahrer Stelle (z. B. in der Toilettenkabine) ausgehängt. In jeder Jugendherberge wird mindestens ein Mitarbeitender als beratende Person für Kinder- und Jugendschutz benannt und besonders geschult.

Arbeitsrechtliche Anforderungen

Wer sich in einer Jugendherberge des DJH BW engagieren möchte, muss sich mit den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen auseinandersetzen. Es wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden, einschließlich Saisonkräfte, Teilzeitkräfte, Praktikanten und ehrenamtlich Mitarbeitende vor Beginn der Tätigkeit und später alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten übernimmt das DJH BW. Der Verhaltenskodex des Landesverbands zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Verdachtsmomenten wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt. Dieser ist schriftlich anzuerkennen. Zusätzlich zum Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu ggf. anhängigen Ermittlungsverfahren nach §72a STGB 8 zu unterschreiben. Bewerbende mit einschlägigen Vorstrafen in dem vorgenannten Paragraphen werden ausgeschlossen.

Ob ein Kind zu einem warmherzigen, offenen und vertrauensvollen Menschen mit Sinn für das Gemeinwohl heranwächst oder aber zu einem gefühlskalten, destruktiven, egoistischen Menschen, das entscheiden die, denen das Kind in dieser Welt anvertraut ist, je nachdem ob sie ihnen zeigen was Liebe ist, oder aber dies nicht tun.



Astrid Lindgren



4. Intervention

Risikoanalyse

Für Kinder und Jugendliche sind Reisen ohne Eltern eine wichtige Erfahrung. In der Gemeinschaft von Gleichaltrigen machen sie vielfältige neue Erfahrungen: Sie erkunden die Natur, treiben Sport oder lernen Sprachen. Das alles fördert ihre Selbständigkeit und ihr Selbstbewusstsein. Aber Kinder- und Jugendreisen bergen auch Risiken und Gefahrenpotenziale für die Verletzung des Kinderschutzes.

Manche Kinder werden besonders anhänglich, wenn sie Heimweh nach ihren Eltern haben. Andere geraten durch eine sich schnell entwickelnde Gruppendynamik in eine Außenseiterposition oder gehen in der ungewohnten Situation der Reise höhere Risiken ein. Auch bieten Jugendreisen den Jugendlichen die Gelegenheit zu flirten, sich zu verlieben und erste Erfahrungen im Bereich der Sexualität zu sammeln.

Insbesondere bei Kontaktspielen und Mutproben werden innerhalb der Kinder- oder Jugendgruppe manchmal Grenzen verletzt. Diesen Übergriffen zu entgehen ist schwer, wenn sie als Spaß oder Tradition dargestellt werden. Und nicht zuletzt hält die Aussicht, die Reise vielleicht abbrechen zu müssen, manche Kinder und Jugendlichen davon ab, sich über sexuelle Gewalt zu beschweren. All das kann von potenziellen tatverdächtigen Personen leicht ausgenutzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass Kindern und Jugendlichen die gewohnten Bezugspersonen wie Eltern oder eng befreundete Personen auf der Reise fehlen, denen sie sich normalerweise anvertrauen würden. Dabei ist notwendig zu klären, wo die Verantwortlichkeiten in der Betreuung zwischen Eltern, Lehrenden, Gruppenleitung an das DJH BW übergeben werden.

*Demütigungen, Liebesentzug oder Herabsetzungen sind Formen der Gewalt.
Für diese Gewalt gibt es noch zu wenig Bewusstsein. Wir brauchen eine breite Strategie, die gerade auch
für Demütigungen und emotionale Gewalt sensibilisiert.*



*Heinz Hilgers, Präsident des Kinderschutzbundes,
anlässlich zum Tag der gewaltfreien Erziehung, April 2022*



Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzkonzepts im DJH BW ist für alle Jugendherbergen folgende individuelle Risikoanalyse:

Risikoanalyse Jugendherberge

Jugendherberge: _____ . Gesprächspartner: _____

1. Risikobereich Personalverantwortung:

- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Sind alle Mitarbeitenden über die bestehenden Regeln informiert bzw. beteiligt?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, Dienstanweisungen oder einen Verhaltenskodex, was im Umgang mit Kindern erlaubt ist, oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen? (z.B. bei Privatkontakt, Geschenken)
- Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor, und wird es spätestens alle 3 Jahre erneut eingeholt?
- Liegt eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung vor und ist der Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden (Hauptamtliche, Aushilfen, Praktikanten, Externe Mitarbeiter, geringfügig angestellte Mitarbeiter, Ehrenamtler und Saisonkräfte u.a.) bekannt?
- Ist das Kinder- und Jugendschutzkonzept in der Jugendherberge für alle Beteiligten sicht- und einsehbar?
- Weisen wir alle Gästegruppen ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin? Falls nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
- Sind Mitarbeitende aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult: Kinder- und Jugendschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Verdachtsstufen zu sexuellem Missbrauch?
- Welches entsprechende Informationsmaterial und Fachliteratur stehen in der Jugendherberge zur Verfügung?
- Ist das Vorgehen im Ernstfall und die Informationskette bekannt?
- Ist der zuständige Mitarbeitende der Jugendherberge bekannt?
- Sind die Notfallnummern (Krisenstab DJH BW, Informationsstellen, Hilfestellen) allen bekannt?

2. Risikobereich Gelegenheiten/Angebote:

- Über welche Angebote für Kinder und Jugendliche verfügt die Jugendherberge? Wo liegen in den jeweiligen inhaltlichen und räumlichen Angeboten Risikofaktoren?
- Welche Interaktionen zwischen Kindern und Mitarbeitenden finden statt?
- Wer hat sonst noch Kontakt zu den Gästen?
- Gibt es Besucher*innen, Externe, die auch Kontakt zu Gästen haben?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Wo übergeben wir Verantwortung an andere? Wo ist das kritisch?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?
- Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen? Wenn ja, welche?

3. Risikobereich räumliche Situation:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem*r potenziellen Täter*in leicht machen?
- Kann jede Person die Räumlichkeiten unproblematisch betreten? Gibt es Zimmer im EG, die von außen über das Fenster zugänglich sind?
-

- Sind die sanitären Anlagen/Gemeinschaftsbäder getrennt oder hat jedes Zimmer ein eigenes Bad? Toilette extra oder mit im Bad?
- Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche und „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält - auch im Außenbereich?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück/in der Nähe besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
- Finden Übernachtungen in Einzelbetreuungen statt (z.B. Schüler im Lehrerzimmer)
- Werden Zimmer gemischtgeschlechtlich belegt?
- Sind die Zimmer abschließbar? Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind, welche? Welche Risiken könnten daraus entstehen, welche zukünftigen Maßnahmen zur Minimierung der Risiken werden dazu getroffen?
- Ist das Grundstück/die Jugendherberge unproblematisch betretbar? Wie kann der unbefugte Zutritt kontrolliert werden?

4. Entscheidungsstrukturen:

- Für welche Bereiche gibt es keine klaren und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt, transparent?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt die Herbergsleitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden ein?
- Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden? Sind die Beschwerdewege bekannt? Sind diese auch anonym?
- Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können?
- Sind die Kommunikationswege transparent oder leicht manipulierbar?
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? Sind diese Personen allen Gästen im Haus bekannt und jederzeit unkompliziert ansprechbar? Falls nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung.
- Haben alle Beteiligten (Kollegen/Kolleginnen, Kinder- und Jugendliche im Haus, Aufsichtspersonen, sonstige Gäste) Zugang zu den nötigen Informationen (Wichtige Ansprechpartner und Beratungsstellen, Kinder- und Jugendschutzkonzept, Beschwerdemöglichkeiten)?

5. Kommunikation

- Werden Fotos von Gästen veröffentlicht?
- Gibt es Richtlinien dazu?
- Gibt es Richtlinien für Journalist*innenkontakte?
- Gibt es Regeln für den Umgang mit digitalen Medien innerhalb der Organisation?

6. Partnerorganisationen/Externe

- Welche gibt es? (z.B. Programmpartner, Fahrdienst, Stadtbilderklärer, Reinigung, Caterer, Museen, Veranstaltungsorte)
- Werden diese über das Schutzkonzept aufgeklärt?
- Wie werden diese überprüft?
- Welchen Zugang zu Kindern haben sie?

Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch richtig einzuordnen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Prozess. Oft steht am Anfang nur ein „Bauchgefühl“. Wichtig zu Beginn ist die Absprache und Festlegung zu einem Protokoll, in dem die Fragen und Antworten wörtlich festgehalten werden.

In der Klärungsphase soll die Herbergsleitung das Krisenmanagement einschalten und zu Rate ziehen, die zu einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können. Das können Kollegen, Kolleginnen oder spezialisierte, externe Beratungsstellen sein. Deren Mitarbeitende können Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten.

Eine Person allein sollte keine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen, es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Als Hilfestellung zur besseren Einordnung von Verdachtsmomenten dient die folgende Übersicht:

Unbegründeter Verdacht

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

Beispiel:

- Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.

Vager Verdacht

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zwischen Kindern und Erwachsenen, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

Beispiele:

- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit
- verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können
- weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

Begründeter Verdacht

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. ein Betroffener berichtet detailliert von sexuellen Handlungen

Beispiele:

- ein zehnjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen
- konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen

Erwiesener Verdacht

Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, z.B. Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet, Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen

Beispiele:

- Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen)
- Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt
- Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen
 - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

Allgemeine Regeln für den Ernstfall

Im Ernstfall ist die Informationskette des Krisenmanagements einzuschalten. Die Abläufe werden dort festgelegt und sind einzuhalten. Ausnahme: Opferschutz geht immer vor – etwa, wenn weiterer Missbrauch befürchtet wird.

Im Verdachtsfall

Erwünschtes Verhalten:

- Ruhe bewahren
- Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen
- Vertrauenspersonen einbeziehen
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Kontaktaufnahme mit einer externen Fachberatungsstelle

Zu vermeiden:

- Den vermeintlichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren
- Das vermeintliche Opfer direkt mit dem Verdacht konfrontieren
- Den Verdacht unter den TN bekannt machen
- Die Eltern von Opfer/Täter kontaktieren
- Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen

Bei einer konkreten Meldung:

Erwünschtes Verhalten:

- Ruhe bewahren, Zuhören
- ernst nehmen und Glauben schenken
- Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen
- Schuldgefühlen entgegenen
- Grenzen und Widerstände akzeptieren

Zu vermeiden:

- Drängen und Verhören
- Warum-Fragen stellen
- Großzügige Versprechungen und Zusagen machen
- Zusage, mit niemandem darüber zu reden
- Druck ausüben

Im Anschluss der Meldung:

Erwünschtes Verhalten:

- Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein
- Vertrauliche Kontaktaufnahme mit Lehrer/Aufsichtsperson vor Ort (sofern diese nicht selbst beschuldigt)
- Gesprächsprotokoll an Krisenteam
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Protokoll erstellen

Zu vermeiden:

- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle
- Konfrontation oder Information des Täters/der Täterin (Gefahrenabwehr geht vor!)
- Strafanzeige stellen
- Dem Opfer das Gefühl von Ausgrenzung oder Schuldzuweisung geben
- Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

Offensichtliche Grenzverletzung/Gewalt:

Erwünschtes Verhalten:

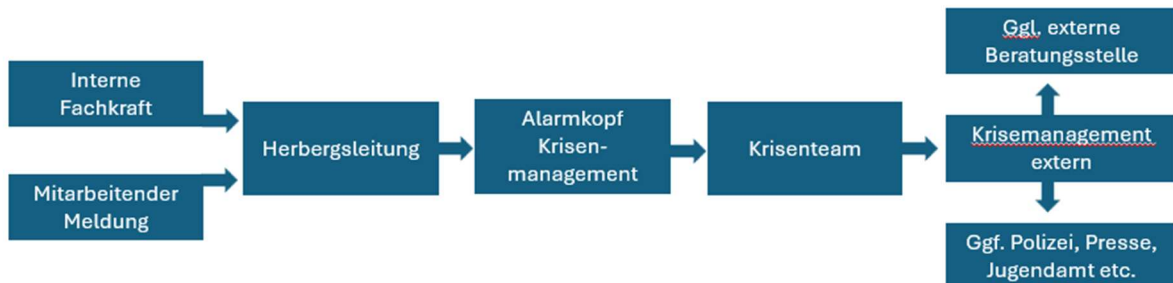
- Aktiv werden – dazwischen gehen, Situation unterbinden
- Situation klären
- Vorfall bei Gruppenbetreuern zur Sprache bringen
- Offensiv Stellung beziehen
- Je nach Art des Vorfalls: Information an das Krisenteam)

Zu vermeiden:

- Bagatellisieren/ Verharmlosen
- Wegschauen
- Verantwortliche Gruppenbetreuer außen vorlassen
- Unter den Teppich kehren

Informationskette für den Ernstfall

In jedem Fall von Bekanntwerden oder konkretem Verdacht eines sexuellen Übergriffs auf Kinder und Jugendliche wird folgende Informationskette eingehalten:



Notfallplan für die DJH BW Einrichtung

Im akuten Notfall ist das Krisenteam der Geschäftsstelle erreichbar und innerhalb kurzer Zeit handlungsfähig (Krisenhandbuch). Falls hier nicht sofort jemand erreicht werden kann, ist im akuten Notfall die Notfallrufnummer unseres Krisenmanagements zu wählen: 0151 – 44 23 4551. Hier wird die Krise strukturiert begleitet.

Vorliegender Ablaufplan soll Mitarbeitenden in den Jugendherbergen eine Hilfe sein, im Fall von Kinderschutzfällen und insbesondere beim Verdacht auf sexuelle Gewalt, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Der Schutz der (potenziell) Betroffenen steht immer an erster Stelle. Eine lückenlose Dokumentation aller Schritte muss eingehalten werden. Mitarbeitende dürfen nur nach Rücksprache mit dem Krisenteam Gespräche mit Angehörigen führen. Bei Pressekontakt wird immer direkt an unsere Pressestelle/Krisenteam verwiesen.

Notfallplan für das Krisenmanagement

Der Krisenstab übernimmt federführend:

- Anruf des Krisenmanagements
- Arbeitsplan festlegen
- Rückmeldung über weiteres Vorgehen an JH
- Kommunikation mit Medien und Angehörigen planen und strukturieren
- Medienbriefing
- Information an Eltern, Jugendamt, Behörden
- Dokumentation
- Aufarbeitung im Nachgang des Notfalls

Wichtige Kontakte

In unseren Jugendherbergen werden Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Aufsichtspersonen und weitere Gäste bereitgehalten und an präsenster, aber die Intimität wahrender Stelle sowie in der Hausmappe zur Verfügung gestellt. Dabei werden sowohl Ansprechpartner im Haus genannt, Ansprechpartner der jeweiligen Jugendämter, sowie Hotlines und regionale und überregionale Kontakt- und Beratungsstellen. Außerdem wird auf das anonyme Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ unter www.kein-taeter-werden.de hingewiesen.

Zur Beratung für unsere Mitarbeitenden stehen ebenfalls Kontakte zu Beratungsstellen bereit. In der Datenbank des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html können regionale Beratungsstellen und Informationen für Unterkünfte gefunden werden.

Das bundesweite Hilfetelefon sexueller Missbrauch steht ebenfalls als externe Beratungsstelle für die (auf Wunsch anonyme) Beratung von Mitarbeitenden in Einrichtungen zur Verfügung. Tel. 0800-2255530.

Regionale Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten

Liste bundesweiter Partner und Anlaufstellen ergänzen. Die lokalen bzw. regionalen Kontakte werden vor Ort hinterlegt.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte, Berater und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist www.save-me-online.de Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Anfragen können auch per E-Mail oder Chat gestellt werden: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

5. Auswertung von Vorfällen

Die professionell begleitete Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen ist elementarer Bestandteil im Krisenteam. Die Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, müssen analysiert werden. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Risikoanalyse, Notfallplänen und Schulungseinheiten. Grundlage für eine qualifizierte Auswertung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten ist eine vollständige, lückenlose und identifizierbare Dokumentation. Bei Mitarbeitenden des DJH BW ist im Fall eines ausgeräumten Verdachtsfalles ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten der betroffenen Person notwendig.

Dokumentation

Mithilfe der Dokumentation soll das Geschehene, der Ablauf der Ereignisse und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden. Für die Klärung eines Verdachts – intern oder durch die Strafverfolgungsbehörden – ist unsere ordnungsgemäße Dokumentation eine wichtige Grundlage.

Die Dokumentation sollte vom ersten Verdacht bzw. der Mitteilung an übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar sein. Auch Fotos, Skizzen oder Notizen müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein. E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein.

Gedächtnisprotokolle sind elementar und wichtig. Auch spontane Gespräche oder Meldungen sind daher zu dokumentieren. Unmittelbar im Anschluss einer Meldung, eines Gesprächs, oder auch spontanen, verdächtigen Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen, sollte ein Gedächtnisprotokoll angelegt werden. Darin sollten mindestens folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Verlauf des Gesprächs
- Angaben des Kindes/Gesprächspartners inklusive der gestellten Fragen
- Eindruck der psychischen Verfassung der Person

Aufarbeitung eines Vorfalls

Sollte es in einer Einrichtung zu einem Fall sexueller Gewalt kommen, ist der Landesverband mit Unterstützung der vertraglich gebundenen Fachfirma darauf vorbereitet, angemessen mit Opfer, tatverdächtigter Person sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen. Die lückenlose Dokumentation ist Voraussetzung für die professionelle Aufarbeitung.

Ungeklärter Verdachtsfall

Es ist wichtig, zwischen einem ungeklärten und einem ausgeräumten Verdachtsfall zu unterscheiden. Nur ein ausgeräumter Verdacht kann ein Rehabilitationsverfahren auslösen. Um diese Unterscheidung vornehmen zu können, sind die Ausführungen aus der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitenden in Institutionen“ hilfreich:

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärtet“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend dem vorgesehenen Handlungsplan einzuleiten.

Beispiele:

- Ein Kind oder Jugendlicher macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.
- Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritation bleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

Immer wieder wurde die Relevanz der Kommunikation im Team für die Entscheidungsfindung und den Umgang mit einem Verdacht betont. Oft entstehen Unsicherheiten über die Frage: „Was darf ich?“ (auch im Hinblick auf Körperkontakt bei Trösten oder Beruhigen). Ein gutes Schutzkonzept bedeutet immer auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt in dieser Hinsicht auch über das Schaffen einer bestimmten Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet.

Dabei gilt es, auch die Tatsache auszuhalten, dass Täter immer Wege finden können und Grau-bereiche bleiben, die auch vom besten Schutzkonzept nicht ausgeräumt werden. Trotzdem gibt es viel, was getan werden kann, um die Risiken zu minimieren und kritische Selbstreflexion im Team ist die beste Grundlage.

Ausgeräumte Verdachtsfälle

Sofern der Verdacht gegen einen Mitarbeitenden auf sexuelle Grenzverletzung ausgeräumt werden konnte, muss ein umfassendes Rehabilitationsverfahren stattfinden. Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und deren weitere Tätigkeit darstellen.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen in der DJH BW Einrichtung.

Die Verantwortung für den Prozess trägt das Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Herbergsleitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Hier wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Alle involvierten Mitarbeitenden und ggf. Außenstehende werden schriftlich über Rehabilitation und die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigte Dokumente) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen (Jugendamt, Beratungsstellen usw.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeitenden abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen wie z.B. Coachings oder begleitete Gespräche werden genutzt mit dem Ziel, Vertrauen wieder herzustellen und eine konstruktiv gemeinsame Weiterarbeit zu ermöglichen.

(In Anlehnung an: Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde/ Jugendamt (Hrsg.), sexuelle Gewalt in Institutionen – Standards zur Prävention und Intervention, Karlsruhe 2012, S.10).

Jedes Kind hat ein Recht auf Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt.

Kinderkommission des deutschen Bundestages



6. Handlungsleitfaden Umsetzung

Handlungsleitfaden zur Umsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts in den Einrichtungen des DJH BW.

Das DJH BW stellt sich dem wichtigen Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen in vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, mit dem vorliegenden, umfassenden Kinder- und Jugendschutzkonzept. Zur erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes findet folgender Handlungsleitfaden Anwendung:

1. Der Landesverband unterstützt die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ mit der Auslage von Informationsflyern in den Einrichtungen, Verweise auf die Internetseite und Nutzung der verschiedenen Dokumente und Checklisten für Fachkräfte und Berater.
2. Die jeweiligen Herbergsleitungen und Berater übernehmen Verantwortung und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Der im Konzept festgehaltene Notfallplan und die Informationskette werden eingehalten.
3. Es besteht ein Krisenteam im DJH BW, das bei entsprechenden Vorfällen umgehend in Aktion tritt.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Verhaltenskodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses mit den Grundsätzen und Verhaltensregeln im Landesverband gewertet und ist verbindlich.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. §30a Bundeszentralregister-gesetz (BZRG) vorlegen.
6. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird der Personalakte beigefügt. Vertraulichkeit wird zugesichert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde halten die zentralen Dienste bereit. Die Kosten werden übernommen.
7. Zusätzlich geben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung ab, dass sie zurzeit keine Kenntnis darüber haben, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach §72a STGB 8 (in Sachen sexualisierter Gewalt, Miss-handlungen Schutzbefohlener, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung porno-grafischer Schriften) gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eröffnet wird.

8. Der Kontakt zu den jeweiligen regionalen Fachberatungsstellen wird von allen Einrichtungsleitungen hergestellt. Für Nachfragen und Informationen stehen diese regionalen Fachstellen (z.B. des örtlichen Jugendamts) zur Verfügung. Bei konkreten Vorfällen ist diese Fachstelle ggf. einzubeziehen.
9. Einrichtungsleitungen und Beratende nehmen an verbindlichen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsschulungen teil.
10. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Landesverbands bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
11. Unsere Mitarbeitenden schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
12. Informationen, Verdachtsfälle oder Meldungen sind in jedem Falle nach den Vorgaben in Punkt 4.1 zu dokumentieren.
13. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen und ihren Aufsichtspersonen (sofern diese nicht selbst bezichtigt sind) abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
14. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich nach Freigabe über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen. Intervention zur akuten Gefahrenabwehr ist davon ausgenommen.
15. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt nur nach Absprache mit dem Vorstand beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
16. Täter und Täterinnen müssen beim DJH BW mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verband!
17. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt ausschließlich über die Aufsichtspersonen (z.B. Lehrer, Gruppenleiter) oder in Ausnahmefällen erst nach Freigabe durch den Vorstand/die Fachstelle. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
18. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich durch unsere Presse- und Öffentlichkeitsabteilung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.
19. Unsere Kooperationspartner und Dienstleister, mit denen wir regelmäßig zusammenarbeiten, werden mit einem gesonderten Anschreiben über die Implementierung unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts und seinen wichtigsten Grundsätzen und Maßnahmen informiert.

7. Überprüfung auf Aktualität

Änderungen oder Ergänzungen

Das vorliegende Konzept versteht sich nicht als abgeschlossenes System, sondern wird im Laufe der Zeit aktualisiert, ergänzt, korrigiert und angepasst. Vor allem die Auswertung von Verdachtsfällen, begründet oder unbegründet, fließt in die Anpassung des Konzepts mit ein. Änderungen und Ergänzungen können von allen Mitarbeitenden vorgeschlagen und dann vom Landesverband geprüft und eingearbeitet werden. Die aktualisierten Passagen werden allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben. Die Teilnahme an den regelmäßigen Schulungen und die turnusgemäße Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (alle 5 Jahre) zielen zusätzlich auf die stetige Überprüfung der personellen Voraussetzungen und Qualifizierung ab.

Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet

Selbstverständlich sollte Kinderschutz auch im digitalen Raum gelten. Im Anhang des Konzepts befindet sich eine Übersicht der Informationen und Angebote der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“, sie unterstützen, Missbrauch mittels digitaler Medien keinen Raum zu geben. Alle offenen Internetzugänge/WLAN-Netze in unseren Jugendherbergen verfügen bereits über einen umfassenden Kinder- und Jugendschutzfilter.